

Sehr geehrte Schülereltern,

seit einiger Zeit kommen immer wieder Schüler mit sogenannten Smartwatches in den Unterricht oder in den Ganztag. Diese „Uhren“ haben kein Zifferblatt, sondern einen kleinen dunklen Bildschirm. Es sind leistungsfähige elektronische Geräte, vergleichbar mit Smartphones.

Durch spezielle Software (z. B. sogenannte Babyphone-Apps), mit der viele Smartwatches ausgestattet sind, kann man ein Mikrofon aktivieren, welches Sprachaufnahmen macht, ohne dass die am Gespräch Beteiligten dies bemerken („voice monitoring“). Neuere Modelle können mit einer eingebauten Minikamera Bilder und Videos aufzeichnen und diese zu einem Smartphone senden. Dazu kann die Software in der Smartwatch auch unbemerkt von außerhalb aktiviert werden (z.B. durch Eltern).

Natürlich unterstellen wir Schülern, die ein solches Gerät tragen, nicht, dass sie gezielt Film- und Tonaufnahmen des Unterrichts bzw. von Gesprächen machen wollen. Den Kindern ist gar nicht bewusst, dass schon eine heimliche Tonaufnahme (selbst wenn sie nicht abgehört wird) einen Straftatbestand nach §201 Strafgesetzbuch bzw. einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

Es kann zu Missverständnissen kommen, wenn Kinder im Unterricht oder bei Probearbeiten eine Smartwatch tragen, diese evtl. bedienen und die Lehrkraft und Schüler im Unklaren sind, was aktiviert worden ist: Abhörfunktion, Bildaufzeichnung, Fotowiedergabe von Arbeitsblättern bzw. Hefteinträgen oder eine ganz „harmlose“ Funktion wie z. B. die Anzeige der Zeit.

Klare Vorgaben schaffen Sicherheit und schützen vor Missverständnissen und Problemen:

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet.

In **ausgeschaltetem Zustand** können sie in der Büchertasche sein. Falls Ihr Kind eine Smartwatch oder ein Smartphone besitzt, sorgen Sie bitte dafür, dass diese Geräte ausgeschaltet in der Büchertasche bleiben. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes und ist mit den Datenschutzbeauftragten der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Passau abgesprochen.

Die Regelung gibt allen Beteiligten Sicherheit (Schülern – Eltern – Lehrkräften) und sorgt dafür, dass die Geräte nicht willkürlich genutzt werden. So verhindern Sie, dass die Lehrkraft oder das Ganztagspersonal Ihr Kind auffordern muss, die Smartwatch am Handgelenk als verbotenes digitales Medium abzugeben und es bis zum Schultagesende einzubehalten.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit bei diesem sensiblen Thema.

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Thema Smartwatches / Smartwatches für Kinder:

Smartwatches (allgemein)

Grundsätzlich fallen **Uhren** mit **integriertem Handy nicht** unter § 8 Absatz 1 TTDSG (*Danach ist es verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.*).

Smartwatches mit einer **integrierten Kamera können** jedoch der **Vorschrift unterfallen**. Hierzu ist entscheidend, ob mit ihr eine unbemerkte Aufnahme möglich ist, die an ein Empfangsgerät weitergesendet werden kann.

Weiter dürfen die Smartwatches neben der Telefoniefunktion keine Audiodateien unbemerkt aufnehmen und an ein Empfangsgerät weitersenden können.

Smartwatches für Kinder

Grundsätzlich fallen **Uhren** mit **integriertem Handy nicht** unter § 8 TTDSG.

Verfügt die Uhr jedoch **zusätzlich** zu der normalen Telefonfunktion auch **über eine Abhörfunktion** (oft bezeichnet als "voice monitoring", "Babyphonefunktion", "one-way conversation"), **ist diese verboten**.

Das Mikrofon der Uhr kann in diesen Fällen über die zuvor in der App eingegebene Telefonnummer der Eltern (oder auch anderer Personen) oder per SMS-Befehl aktiviert werden. In diesem Fall können alle Stimmen und Geräusche im Umfeld der Uhr ohne Tätigen eines Anrufs mitgehört werden. Weder der Träger der Uhr noch die Gesprächspartner des Uhrenträgers können dies erkennen.

Die Bundesnetzagentur hat Geräte mit Abhörfunktion bereits 2017 verboten und rät Eltern, Diese unschädlich zu machen.

BayEUG:

Es gilt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) BayRS 2230-1-1-K, **Art. 56 Rechte und Pflichten**

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,

2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen.³**Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen.**⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Aussage KM: Die Smartwatch ist nicht lediglich eine normale Uhr und kann deshalb nicht praktikabel auf die Funktion als Uhr beschränkt werden.

Daraus folgert man im KM: Bereits das bloße Tragen einer Smartwatch am Handgelenk ist eine gestattungsbedürftige Verwendung im Sinne des Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Eine Smartwatch ist wie ein Handy zu behandeln!

Weiterhin:

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden. Das Recht am eigenen Bild ist in § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) geregelt. Demzufolge dürfen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen nur dann fotografiert oder gefilmt werden, wenn die betreffende Person das explizit erlaubt. Bei Verstoß hiergegen kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Strafbarkeit bestehen (§ 201a des Strafgesetzbuchs – StGB). Das **Recht am eigenen Bild** gilt auch für das Hochladen bzw. Teilen von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken, wie bspw. WhatsApp oder Instagram.

